

Vertrag für Ausstellungen in der Galerie grenzART

Abgeschlossen zwischen der Galerie grenzART, Sparkassegasse 1, 2020 Hollabrunn, und

dem/der Aussteller/in:

wohnhaft in:

Tel. Nr., E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz Aussteller/in genannt:

1.
Die Galerie grenzART gestattet für die Dauer vom bis

dem/der Aussteller/in die Nutzung der ihrer Räumlichkeiten in der Galerie im ersten Stock
des Hauses Sparkassegasse 1 in Hollabrunn
zur Durchführung der Ausstellung (Titel).....

2.
Die Termingestaltung, Planung, organisatorische Durchführung, Betreuung und Abrechnung
der Ausstellung hat in Absprache mit, und, sofern kein diesbezügliches Einvernehmen
hergestellt werden kann, nach den Weisungen des Vereinsvorstandes zu erfolgen. Ebenso
kommt diesem die Auswahl der ausstellenden Künstler/innen und Darbietungen bzw.
Ausstellungsobjekte/Inhalte ein Mitspracherecht bzw. Auswahlrecht zu.

3.
Die Betreuung der Ausstellung an einem Wochenende obliegt während der angegebenen
Öffnungszeiten dem/der Aussteller/in bzw. stellt der Verein grenzArt Aufsichtspersonen zu
Verfügung.

4.
Der/die Aussteller/in hat die jeweilige Ausstellung samt den wesentlichen Details (aus
versicherungstechnischen Gründen insbesondere eine Preisliste der auszustellenden Exponate)
rechtzeitig vorher der Galerie grenzART bekannt zu geben und diese kann die Ausstellung
oder einzelne Teile (Darbietungen, Exponate oder Werke) davon untersagen, sofern dadurch
gegen die guten Sitten verstoßen wird oder durch diese gesetzlich verbotene Darstellungen
oder Inhalte beinhalten. Die Durchführung der Ausstellung durch den/die Aussteller hat
jedenfalls dergestalt zu erfolgen, dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

5.
Die Nutzung durch den/die Aussteller/in hat so zu erfolgen, dass dadurch die
widmungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten in keiner wie immer gearteten Weise
eingeschränkt oder behindert wird. Ebenso hat der/die Aussteller/in bei der Durchführung der
Ausstellung dafür Sorge zu tragen, dass es dadurch zu keiner Einschränkung der behördlichen
Auflagen (z.B.: Fluchtwege, Brandabschnitte, Zugänge für Rettungseinsätze etc.) kommt.

6.
Die Überlassung gemäß Punkt 5. an den/die Aussteller/in erfolgt unentgeltlich.

7.

Der/die Aussteller haben der Galerie grenzART sämtliche Informationen zu erteilen, um dieser die Möglichkeit zu geben gegebenenfalls allfällige spezielle (behördliche) Genehmigungen einzuholen bzw. einer behördlichen Anzeigepflicht nachzukommen oder behördliche Auflagen einzuhalten oder sofern dies für die Entrichtung/Bemessung von allfälligen Abgabe/Steuern erforderlich ist. Sollte der/die Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder nicht zur Gänze nachkommen, so ist die Galerie grenzART berechtigt, unabhängig von der Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche, die Ausstellung mit sofortiger Wirkung zu untersagen oder zu beenden.

8.

Die Galerie grenzART übernimmt gegenüber dem/der Aussteller/in keine wie immer geartete Haftung - auch nicht für Gefahr oder Zufall – für die ausgestellten Exponate oder Werke. Der/die Aussteller/in haben für einen entsprechenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

9.

Die Aufstellung der Exponate oder Werke und damit im Zusammenhang stehenden Darbietungen hat dergestalt zu erfolgen, dass dadurch weder Personen oder Sachen gefährdet werden oder unmittel/mittelbar zu Schaden kommen. Für Exponate, Werke und damit im Zusammenhang stehenden Darbietungen verursachte Schäden haftet der/die Aussteller/in. Bei einer dadurch verursachten Inanspruchnahme der Galerie grenzART durch Dritte hat der/die Aussteller/in, Künstler oder Veranstalter die Galerie grenzART schad- und klaglos zu halten bzw. in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren diesen als Nebenintervenient beizutreten. Gleiches gilt auch für durch den/die Aussteller/in verletzte Rechte Dritter.

10.

Die Bekanntmachung der Ausstellung obliegt grundsätzlich dem/der Aussteller/in und sind auch kostenmäßig von ihm/ihr selbst zu tragen. Die Galerie grenzART ist jedoch bereit, für von ihr kuratierte Ausstellungen folgende Leistungen zu übernehmen: Herstellung von Einladungen und Plakaten und deren Versendung und Herstellung weiterer Einladungen für den jeweiligen Aussteller, für dessen Verwendungszwecke.

11.

Die Räumlichkeiten der Galerie grenzArt sind nach der Ausstellung in einem gepflegten Zustand zu übergeben. Allfällige Veränderungen und für die jeweilige Ausstellung adaptierte Wände sind auszubessern, Nägel sind zu entfernen und die Wände verputzt und weiß gestrichen ,sowie der Boden gesäubert, zu übergeben.

12.

Für geplante Ausstellungen sind wichtige Einbauten und Installationen mit dem zuständigen Kurator bzw. der Vereinsleitung abzusprechen.

Hollabrunn, am

Galerie grenzART

Aussteller/in